

Leitfaden für die Beantragung eines Nachteilsausgleiches aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Durchführung von Modulprüfungen

Zu Vorlesungsbeginn sollten Sie sich orientieren, in welchen Fächern Sie eine Prüfung ablegen wollen, wie die Prüfung normalerweise gestaltet ist und was für Nachteilsausgleiche Sie benötigen.

Sollten Sie hierzu Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich gerne an die Beratungsstelle Barrierefreies Studieren

<http://www.fh-dortmund.de/barrierefreiesstudieren>

und nutzen Sie je nach Beratungsbedarf auch die weiteren Beratungsstellen der Fachhochschule Dortmund.

Unter

www.fh-dortmund.de/beratung

finden Sie eine gute Übersicht zu den Beratungsangeboten der Fachhochschule Dortmund.

Auf der Homepage der FH finden Sie unter dem Button „Barrierefreies Studieren“ sowie im Schnellzugriff ein **Formular** zur Beantragung eines Nachteilsausgleiches.

Dieses Antragsformular geben Sie

im Wintersemester bis zum 15.12. eines jeden Jahres
im Sommersemester bis zum 15.06. eines jeden Jahres

bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Ihrem Fachbereich ab. Legen Sie unbedingt einen geeigneten **Nachweis** für die Notwendigkeit des Nachteilsausgleiches bei. (Ärztliches Attest, Schwerbehindertenausweis etc.). Die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende steht unter Schweigepflicht.

Eine Liste aller Prüfungsausschussvorsitzenden finden Sie unter www.fh-dortmund.de im Schnellzugriff.

Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte den Nachteilsausgleich normalerweise innerhalb von zwei Wochen bearbeiten und kümmert sich idealerweise um das weitere Prozedere.

Es ist aber auch möglich, dass Sie die Genehmigung bekommen (unterer Abschnitt des Antrages), damit selbst zu den Prüfer/innen gehen und über den Nachteilsausgleich informieren. Diese Gespräche dienen der reinen Information und Absprachen in Bezug auf Details. Es soll kein Rechtfertigungsdialog entstehen. Das heißt auch,

dass der Prüfer oder die Prüferin nicht wissen muss, welche Gründe für einen Nachteilsausgleich vorliegen. Der Prüfer bzw. die Prüferin ist nicht zuständig, den Nachteilsausgleich abzulehnen oder zu verändern.

Sollte Ihr Nachteilsausgleich nicht genehmigt werden (unterer Abschnitt des Antrages), wenden Sie sich unverzüglich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses, um die Ablehnung bzw. weitere erforderliche Nachweise zur Genehmigung abzuklären.

Sie können sich außerdem auch an die Beratungsstelle Barrierefreies Studieren wenden.

Denken Sie daran, dass der Antrag auf Nachteilsausgleich sowie dessen Genehmigung **nicht identisch mit der Prüfungsanmeldung** ist. Zur Prüfung müssen Sie sich über ODS anmelden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist nach oben beschriebenen Ablauf zusätzlich zu stellen.

Sollte erst nach Ablauf des hier angegeben Zeitrahmens ein Nachteilsausgleich notwendig werden, so wenden Sie sich unverzüglich an den Prüfungsausschussvorsitz. Fügen Sie bitte einen Vermerk bei, warum Sie den Zeitrahmen nicht einhalten konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Beratungsstelle Barrierefreies Studieren